

Begründung

Bebauungsplan Nr. 36
Erftstadt-Liblar
Mühlenweide

1. Begründung

1.1 Größe des Plangebietes:

ca. 3,44 ha

1.2 Art der baulichen Nutzung:

Keine bauliche Nutzung.

Straßenverkehrsfläche

Grünfläche privat

1.3 Geplante Wohneinheiten:

Keine WE

1.4 Lage des Plangebietes:

Am westlichen Rand des Stadtteils Liblar etwa parallel zur Bundesstraße B 265, angrenzend an die vorhandene Zeilenbebauung entlang der Bundesstraße B 265.

1.5 Vorbereitende Bauleitplanung

Flächennutzungsplanänderung 03, entspricht der Ausweisung des Bebauungsplanes.

1.6 Planungsziel und Auswirkung der Planung:

Der Bebauungsplan trifft ausschließlich Festsetzungen gemäß § 9 (1), Nr. 11 und 15, es handelt sich also vorwiegend um die Sicherung von Verkehrsflächen.

Begründet wurde die Notwendigkeit der vorliegenden Straßenplanung bereits in der Revision des Generalverkehrsplanes der Stadt Erftstadt aus den Jahren 1979 und 1980.

In diesem Rahmen ist das Straßennetz der Stadt Erftstadt, ergänzt um die geplanten Umgehungsstraßen, auf seine Leistungsfähigkeit hin untersucht worden. Hierbei spielte insbesondere die Anbindung an die Umgehungsstraßen und ihr Leistungsvermögen eine Rolle. Die mit dem Bebauungsplanentwurf Nr. 36 dargestellte Straßenplanung stellt eine Querspange von der Carl-Schurz-Straße (Bundesstraße B 265) zur Bliesheimer Straße dar. Sie soll Verkehrsströme, die von Süden her kommen, unmittelbar abfangen. Auf diese Weise wird der problematische Knoten der Landstraße L 163 mit der Bundesstraße B 265 von dem in unmittelbarem Zusammenhang mit der Autobahnauffahrt stehenden Verkehrsaufkommen entlastet. Gleichzeitig ist eine Immissionsentlastung für die Wohnbebauung

an dieser stark befahrenen Strecke der Bundesstraße erwartet. In diesem Falle liegen die Häuser ohne Vorgärten direkt an der Straße. Die Querspange rückt von der Wohnbebauung ab, eine Abschirmung nach Süden im Verlauf der langen Gartengrundstücke ist ohne weiteres möglich.

Die geplante neue Straßenführung wird eingefaßt von einem breiten Streifen privater Grünfläche. Diese soll vorerst noch in der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche verbleiben.

Da der vorgesehene Verkehrsweg bereits im Rahmen der Revision des Generalverkehrsplanes eingehend erörtert wurde (mehrere Einwohnerversammlungen) und ein nicht einzugrenzender Personenkreis als an der Planung Interessierte in Frage kommt, wurde die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 3 BBauG als vereinfachtes Regelbeteiligungsverfahren mit einer Woche Offenlage und Nacherörterungsfrist durchgeführt. Bedenken sind in diesem Rahmen nicht eingegangen.

2. Voraussichtliche Kosten der Planung

Straßenbaukosten inkl. Straßenlanderwerb, Straßenentwässerung und Beleuchtung
1.626.000,-- DM.

2.1 Finanzierung der Kosten

Die Kosten für die Straßenführung werden anteilig von Bund, Land und Gemeinde getragen.

3. Bodenordnung:

Eine Baulandumlegung gemäß § 45 ff BBauG wurde nicht angeordnet.
Die erforderlichen Straßenflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

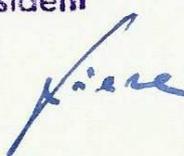
Erftstadt, den 18.06.1984

S T A D T E R F T S T A D T

Der Stadtdirektor
Im Auftrag


(Vogler)
StadtbauDirektor

Gesehen!
Köln, den 23.8. 1984
Der Regierungspräsident
im Auftrag



1. Begründung nach der Offenlage (§ 2a (7) BBauG)

Mit Satzungsbeschluß hat der Rat der Stadt den innerhalb der Offenlegungsfrist vorgetragene Bedenken und Anregungen eines benachbarten Grundstückseigentümers stattgegeben. Zur Abschirmung des Grundstückes Flurstück 114 soll eine begrünte Lärmschutzwand errichtet werden.

Eine Prüfung nach § 2a Abs. 7 Satz 1 Bundesbaugesetz hat folgendes Ergebnis gebracht:

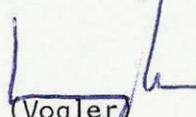
Es handelt sich um eine Ergänzung des Bebauungsplanes nach der Offenlage.

Bei dieser Änderung werden Grundzüge der Planung nicht berührt. Träger öffentlicher Belange sind von der Maßnahme nicht betroffen, ebenso nicht benachbarte Grundstücke (§ 2a Abs. 7 Nr. 1-3 BBauG). Die Lärmschutzwand wird im öffentlichen Begleitgrünstreifen errichtet, angrenzende private Grünflächen stehen im Eigentum der Stadt Erfstadt

Erfstadt, den 18.06.1984

S T A D T E R F T S T A D T

Der Stadtdirektor
Im Auftrag


(Vogler)
StadtbauDirektor

Gesehen!

Köln, den 23.8. 1984

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

